

Sonderrundschreiben

HVM-News

**Wichtige Informationen
zur Honorarverteilung
rückwirkend zum 01.07.2020
und ab 01.10.2020**

Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes der KV Saarland rückwirkend zum 01.07.2020 und ab 01.10.2020

Die Vertreterversammlung der KV Saarland hat in ihrer Sitzung am 30.09.2020 einige Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) zum 01.07.2020 bzw. zum 01.10.2020 beschlossen. Die Krankenkassen haben zwischenzeitlich auch das Benehmen für die beschlossenen Änderungen hergestellt.

Darüber hinaus hat die Vertreterversammlung für das 3. Quartal 2020 die Anwendung der Anlage 8 („Krisenfall-HVM“) beschlossen.

Zusammengefasst handelt es sich um folgende Änderungen:

▶ Klarstellung zur Berechnung der Quoten für die abgestaffelte Vergütung	zum 01.07.2020
▶ Anpassung der Berechnung von Laborquoten	ab dem 01.10.2020
▶ Anpassung der Übergangsregelung bei der Berechnung von Praxisbudgets	ab dem 01.10.2020
▶ Anpassung der Kriterien bei Anträgen zur Erhöhung der Praxisbudgets bei Leistungssteigerungen	ab den 01.10.2020

Wir möchten Ihnen die beschlossenen Änderungen im Detail vorstellen:

▶ **Klarstellung zur Berechnung der Quoten für die abgestaffelte Vergütung (zum 01.07.2020)**

Bislang wurden im HVM der KV Saarland Leistungsanforderungen über dem jeweils zustehenden Praxisbudget mit einer „Quote für abgestaffelte Vergütung“ vergütet. Durch das Berechnungsschema dieser Quote könnte im Falle sinkender Praxisbudgetüberschreitungen rechnerisch die Quote für die abgestaffelte Vergütung über 100% steigen. In diesem Fall würden Budgetüberschreitungen höher vergütet als die Praxisbudgets.

Um das Eintreten dieser Situation zu vermeiden wird im HVM klargestellt, dass die rechnerische Quote für die abgestaffelte Vergütung auf maximal 100% begrenzt wird. Die verbleibende Geldmenge fließt dann wieder in die Praxisbudgets.

► **Anpassung der Berechnung von Laborquoten (ab dem 01.10.2020)**

Seit der Regelung mit Wirkung zum 01.07.2019 sieht der HVM der KV Saarland für die Vergütung von Laborleistungen (mit Ausnahme des Präsenzlabors und des Wirtschaftlichkeitsbonus) eine feste Vergütungsquote in Höhe von 89% vor.

Die Vertreterversammlung hat mit Wirkung zum 01.10.2020 einen „**Quoten-Korridor**“ eingeführt. Dieser bewegt sich zwischen 89% bis 93%.

► **Anpassung der Übergangsregelung bei der Zuweisung von Praxisbudgets (ab dem 01.10.2020)**

Nach den Vorgaben des derzeitigen HVM der KV Saarland finden im Zusammenhang mit der Berechnung von Praxisbudgets im Falle des Wechsels von Praxispartnern bzw. angestellten Ärzten (Nachfolgebesetzung ohne Änderung der Anzahl der Sitze) Übergangsregelungen Anwendung. In diesen Fällen wird das zustehende Praxisbudget aus der Multiplikation der aktuellen Leistungsanforderung mit der Anerkennungsquote der Praxis im Vorjahresquartal ermittelt.

Diese Regelung hat zur Folge, dass obwohl sich die Praxisstruktur nicht ändert (d.h. die Zahl der Sitze gleichbleibt) im Falle einer Minderanforderung im aktuellen Quartal auch das Praxisbudget basiswirksam sinkt.

Um das Eintreten dieser Situation zu vermeiden wurde im HVM klargestellt, dass die **Übergangsregelung** künftig nur noch dann Anwendung findet, wenn die Leistungsanforderung der Praxis steigt. Bei einer Leistungsminderung bleibt damit das ursprüngliche Praxisbudget in der Höhe unverändert.

► **Anpassung der Kriterien bei Anträgen zur Erhöhung der Praxisbudgets bei Leistungssteigerungen (ab dem 01.10.2020)**

Bislang konnte einer Praxis auf Antrag das zustehende Praxisbudget angepasst werden, wenn Leistungssteigerungen aufgrund der Übernahme von Patienten umliegender Praxen vorlagen. Voraussetzung für die Gewährung einer Budgetanpassung ist u.a. eine Leistungssteigerung von mindestens 5%.

Diese Regelung hatte zur Folge, dass Praxen mit unterdurchschnittlicher Anforderung das Kriterium der 5%-igen Leistungssteigerung leichter erreichen als Praxen mit überdurchschnittlicher Anforderung. Dies führte dazu, dass z.B. bei gleichzeitiger Steigerung von ca. 3.000 € (entspricht der Übernahme von ca. 50 Patienten) die eine Praxis eine Anpassung des Praxisbudgets erhält, während die andere Praxis leer ausging.

Der HVM wurde so verändert, dass überdurchschnittliche Praxen das Kriterium künftig leichter erreichen können. Die Leistungssteigerung muss dabei nur noch 5% der Anforderungen des Fachgruppendurchschnitts betragen und nicht mehr wie bisher 5% der eigenen Anforderungen.

Die **rückwirkend zum 01.07.2020 und ab 01.10.2020** gültige HVM-Fassung finden Sie wie gewohnt auf unserer Homepage www.kvsaarland.de

Bei Fragen zum HVM stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Honorar/Kostenträger gern zur Verfügung:

☎ 0681-998370

honorar@kvsaarland.de